

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Grenzen- und Begrenzungslinien

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
- Straßenbegrenzungslinie
- - - Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Art der baulichen Nutzung

- SO Sondergebiet

3. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse festgesetzt

- I Höchstgrenze
- GR 540 qm Grundfläche
- GF 540 qm Geschosfläche

4. Flächen

- Grünflächen privat
- Sportplatz
- Sportanlage, Zweckbestimmung Tennis
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Straßenverkehrsflächen
- Stellplätze

II. BAUGESTALTUNG

- 30° Dachneigung

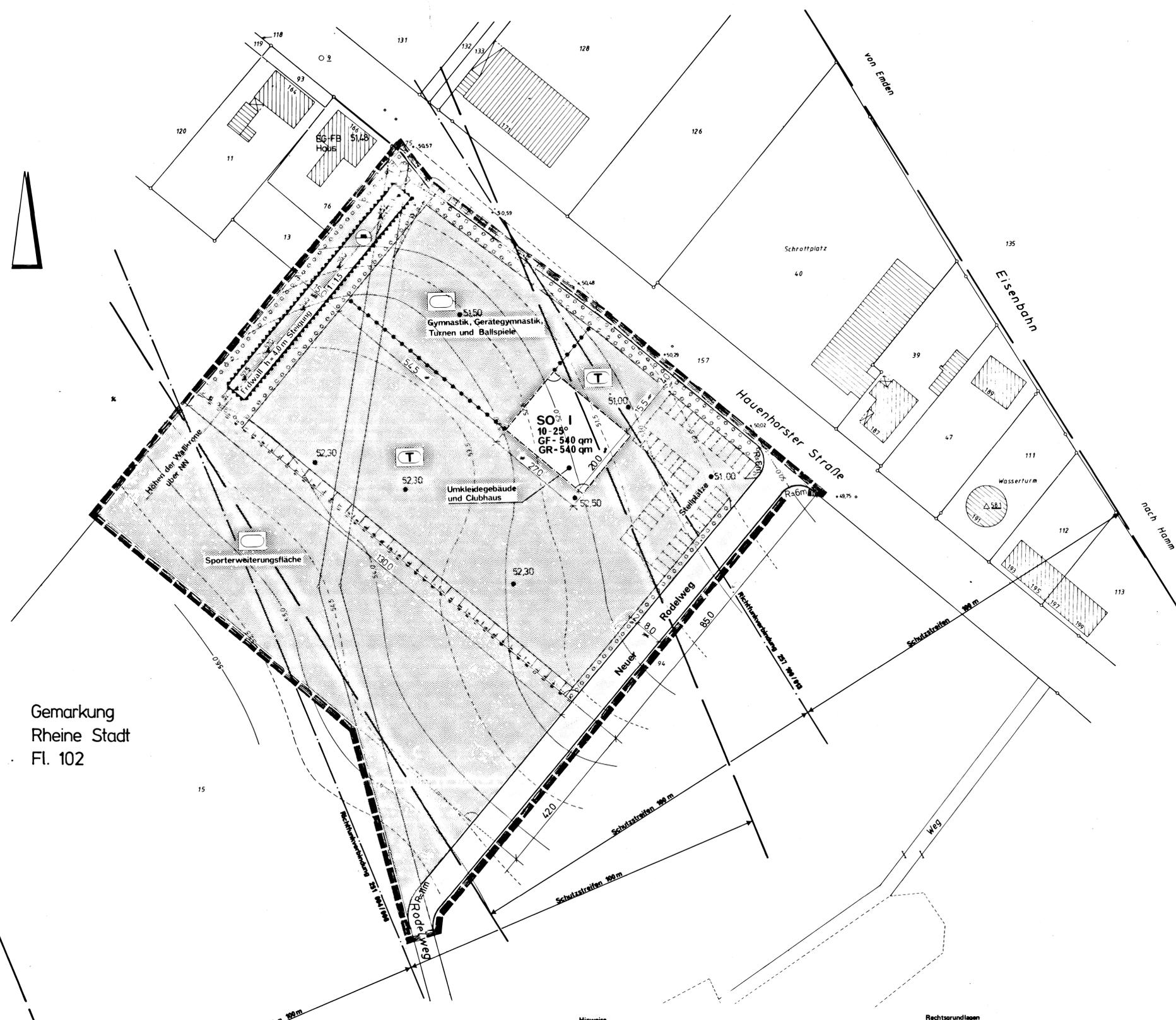
III. PLANBESTIMMENDE MASSE

- Verlängerungen
- 5,8 Maße
- ±5,0 Breiten
- R=5m Radien
- Parallel
- rechterklig

IV. BESTANDSANGABEN

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- topogr. Umrisslinien
- Nutzungsgrenzen
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- 52,30 Höhe über NN

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (RdErl. d. Innenministers I D2-7120)



Gemarkung
Rheine Stadt
Fl. 102

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 215, Kennwort: „Sportanlage Hauenhorster Straße/Rodelweg“
Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG bzw. nach BauNVO

- In den entsprechend dargestellten Flächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BBauG standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen.
- Gemäß § 9 (1) Nr. 24 dürfen in den Außenwänden von Aufenthaltsräumen zur Nordwestseite des geplanten Clubhauses nur Fenster eingebaut werden, die nicht geöffnet werden können. Diese Bedingung ist in den Bauschein der Baugenehmigung aufzunehmen.

Diese textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hinweise

- Mit der Erteilung von Baugenehmigungen u. ä. sind folgende Auflagen zu machen:
Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Rufnummer 0251/591 281) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde, sind Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§ 18 u. 19 Denkmalschutzgesetz NRW).
Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Bauauftragern ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 18 DSchG NRW).
Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
Erste Erdbehebungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.
- Dem Fernmeldeamt Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, da die Vorbereitungen von Versorgungsmaßnahmen des Fernmeldeamtes einen Zeitraum von 6 Monaten beanspruchen.
- Die Stellplatzanlage sollte aus landschaftsgestalterischen Gründen mit Solitärblümen bepflanzt werden.
- Innerhalb des Planbereiches (Sportanlagen) dürfen keine Lautsprecher im Freien eingesetzt werden; diese Auflage ist in die Baugenehmigung aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 948)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.08.77 (BGBl. I S. 1783)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.08.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803)
- Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (PlanV 81 (BGBl. I S. 833)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 476)
- Hauptatzung der Stadt Rheine vom 29.11.79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.85
- Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 948)

Für die Städtebauliche Planung:
Rheine, den 21.2.85
Stadtplanungamt
gez. Teichler Dipl.-Ing. gez. Rehkopf Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung
Rheine, den 21.2. 19 85
Stadtvermessungsamt
gez. Schnippe Stadt. Verm.-Amtsrat

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 18.12. 19 84, die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.
Rheine, den 18.12. 19 84
gez. Ludger Meier Bürgermeister gez. Heinrich Mölkers Ratsmitglied gez. Theo Eifert Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 19.12. 19 84 bis einschließlich 15.1. 19 85 stattgefunden.
Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 25.2. 19 85 in der Zeit vom 14.3. 19 85 bis einschließlich 15.4. 19 85 öffentlich ausgestellt.
Rheine, den 16.4. 19 85
Der Stadtdirektor In Vertretung
gez. Rehkopf Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 11.6. 19 85 als Satzung beschlossen worden
Rheine, den 11.6. 19 85
gez. Ludger Meier Bürgermeister gez. Heinrich Mölkers Ratsmitglied gez. Theo Eifert Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 12.8. 19 85 Az.: 35.21-5204- genehmigt worden.
Münster, den 12.8. 19 85
Der Regierungspräsident Im Auftrage:
LS gez. Fehmer Oberregierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 22.8. 1985 ordnungsgemäß amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Rheine, den 22.8. 19 85
Der Stadtdirektor In Vertretung
gez. Rehkopf Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine
Bebauungsplan Nr. 215
Kennwort: „Sportanlage Hauenhorster Straße / Rodelweg“
Maßstab-1:500
Übersichtsplan
Maßstab-1:5000

